



Kommission für Justiz und Sicherheit  
Cumissiun per giustia e segirezza  
Commissione di giustizia e sicurezza

## **Zusammenfassung des Berichts der Kommission für Justiz und Sicherheit (KJS) über die aufsichtsrechtliche Untersuchung gegen Kantonsgerichtspräsident Dr. iur. Norbert Brunner**

### **I. GRUNDLAGEN UND DURCHFÜHRUNG DER UNTERSUCHUNG**

#### **A. Ausgangslage**

- 1 Vorliegend wird der Bericht zusammengefasst, welchen die Kommission für Justiz und Sicherheit des Grossen Rats des Kantons Graubünden (KJS) im aufsichtsrechtlichen Verfahren gegen Herrn Kantonsgerichtspräsident Dr. iur. Norbert Brunner erstellt hat.
- 2 Der Grosse Rat und die KJS üben die Aufsicht über das Kantonsgericht von Graubünden und dessen Richter aus (Art. 62–64 und 68–70 Gerichtsorganisationsgesetz [GOG; BR 173.000]). Diese Aufsicht bezieht sich auf die Geschäftsführung und die Justizverwaltung, aber nicht auf Fragen der Rechtsprechung (Art. 62 GOG). Sollen gegenüber einem Richter Disziplarmassnahmen ausgesprochen werden, ist zuvor eine Untersuchung durchzuführen und die betroffene Person ist anzuhören (Art. 64 Abs. 1 GOG). Die Aufsichtsbehörden werden von Amtes wegen tätig und führen ein Verfahren, das mit dem Erlass einer Verfügung endet (vgl. Art. 63 Abs. 1 GOG).
- 3 In einem solchen Verfahren sind die Verfahrensrechte des Betroffenen zu wahren, wie sie sich insbesondere aus Art. 29 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) ergeben. Ebenso ist zu beachten, dass das Kantonsgericht von Graubünden das oberste kantonale Gericht in Zivil- und Strafsachen ist (Art. 54 Ziff. 1 und Art. 52 Abs. 1 Verfassung des Kantons Graubünden [KV; BR 110.100]). Als solches genießt es richterliche Unabhängigkeit (Art. 191c und Art. 30 Abs. 1 BV sowie Art. 51 Abs. 1 KV). Daraus ergibt sich die bereits erwähnte Beschränkung der Aufsicht auf die Geschäftsführung und die Justizverwaltung.
- 4 Damit ist aber nicht ausgeschlossen, dass die KJS einzelne Fälle im Nachhinein exemplarisch auf die korrekte Handhabung prüft und die Usanzen des Kantonsgerichts im Allgemeinen untersucht. Soweit damit eine Amtspflichtverletzung einhergehen würde, ist die Geschäftsführung i.S.v. Art. 62 Abs. 1 GOG betroffen. Auch Kritik an einzelnen Urteilen ist einer Justizaufsichtsbehörde durchaus erlaubt, hat jedoch mit Zurückhaltung zu erfolgen (KIENER, Richterliche Unabhängigkeit, Verfassungsrechtliche Anforderungen an Richter und

Gerichte, Bern 2001, S. 300 f. [im Folgenden: KIENER, Richterliche Unabhängigkeit]). Vorliegend stehen das Berufungsurteil und der Revisionsentscheid in der Erbsache P.S. im Vordergrund.

## **B. Aufsichtsrechtliche Anzeige**

5 Mit Antrag des Kantonsgerichts von Graubünden vom 5. Juni 2019 wurde die Amtsenthebung von Kantonsrichter Dr. iur. Peter Schnyder beantragt. Diesem wurde das rechtliche Gehör gewährt und er hat sich mit Stellungnahme vom 9. August 2019 vernehmen lassen. Darin wird vorgebracht, dass keine hinreichenden Gründe für eine Amtsenthebung von Herrn Schnyder vorliegen würden. Vielmehr sei es Kantonsgerichtspräsident Brunner, der im Zusammenhang mit der Erbsache P.S. eine schwere Amtspflichtverletzung begangen habe. Damit liege bei diesem ein Amtsenthebungsgrund i.S.v. Art. 7 Abs. 1 lit. a GOG vor.

6 Nach weiteren Schritten im Verfahren betreffend Kantonsrichter Schnyder teilte die KJS schliesslich am 2. Dezember 2019 Kantonsgerichtspräsident Brunner mit, dass sie sich aufgrund der bis dahin vorliegenden Akten und Erkenntnisse veranlasst sehe, die Eingabe vom 9. August 2019 als aufsichtsrechtliche Anzeige gegen Herrn Brunner entgegenzunehmen und ein entsprechendes Verfahren gegen ihn einzuleiten.

## **C. Vorgehen der Kommission für Justiz und Sicherheit**

7 Mit der Einleitung des aufsichtsrechtlichen Verfahrens gemäss Art. 62 ff. GOG wurde Norbert Brunner zur Einreichung einer Stellungnahme aufgefordert, was dieser mit Eingabe vom 12. Dezember 2019 und vom 23. Januar 2020 getan hat. Im Anschluss daran wurde Herr Brunner auch mündlich angehört und die KJS hat entschieden, es seien auch drei weitere beteiligte Personen durch einen Ausschuss der KJS persönlich anzuhören. Diese Anhörungen sind im März 2020 erfolgt. Herr Brunner war an einer dieser Anhörungen anwesend und hatte die Gelegenheit Ergänzungsfragen zu stellen. An den beiden anderen Anhörungen hat er über den Kommissionspräsidenten seine schriftlich eingereichten Ergänzungsfragen stellen lassen. Schliesslich wurde ihm am 20. April 2020 das rechtliche Gehör zum bis dahin erstellten Bericht gewährt.

8 Mit Stellungnahme vom 15. Mai 2020 hat sich Norbert Brunner vernehmen lassen und beantragt, das aufsichtsrechtliche Verfahren sei zu sistieren bis im Strafverfahren zur selben Sache ein rechtskräftiger Entscheid vorliege. Zudem habe die gesamte KJS in den Ausstand zu treten. Diesen Antrag leitete die KJS dem Grossen Rat zur Entscheidung weiter. Dieser hat das Ausstandsbegehren mit Beschluss vom 17. Juni 2020 abgewiesen. Eine Sistierung hat die KJS abgewiesen und am 8. Oktober 2020 endgültig über die Sache befunden.

## **II. SACHVERHALT**

9 Die vorgebrachten Vorwürfe gegenüber Kantonsgerichtspräsident Brunner wurden durch die KJS anhand der gemachten Eingaben und der Befragungen abgeklärt. Sie kommt dabei zum nachfolgenden Ergebnis. Dieses ist nach der

Chronologie der Erbsache P.S. gegliedert, wobei insbesondere das Berufungsurteil vom 15. Mai 2018 und der Revisionsentscheid vom 29. Mai 2019 von Bedeutung sind.

#### A. Erbsache P.S.

10 Überblicksartig kann der Fall folgendermassen zusammengefasst werden.

11 Dem Fall lag eine Berufung hinsichtlich einer Erbteilungsklage zu Grunde, die am 15. Mai 2018 beraten wurde. Kantonsrichter Schnyder wirkte als Beisitzer in dem Verfahren mit. Es liegt ein Entwurf des entsprechenden Urteils vor, der handschriftliche Korrekturen enthält und am 6. August 2018 mit dem Datum und dem Visum des Vorsitzenden, Kantonsgerichtspräsident Brunner, versehen wurde. Ebenfalls liegt das Urteil vor, welches den Parteien des Verfahrens am 20. August 2018 mit Urteilsdatum vom 15. Mai 2018 eröffnet wurde. Die Dispositive des Entwurfs und des mitgeteilten Urteils stimmen nicht überein. Der Entwurf bestimmt in seiner Dispositiv-Ziffer 1.a. die Auszahlung des Erbanteils an den Erben P.S. Das mitgeteilte Urteil lautet in seiner Ziffer 1.a.: „Die Berufung wird dahingehend gutgeheissen, dass der angefochtene Entscheid vollumfänglich aufgehoben wird und die Realteilung des in der Schweiz gelegenen Nachlasses des [...] wie folgt vorgenommen wird: a. Gestützt auf die Abtretungserklärung vom 1. Juli 2013 wird der Anteil von [P.S.] in Höhe von CHF 537'539.75 ab dem beim Regionalgericht Maloja hinterlegten Betrag an die Erben des C[...] ausbezahlt“.

12 Zu diesem Urteil ging 2019 ein Revisionsbegehren von P.S. ein, was zu gegenseitigen Ausstandsanzeigen von Peter Schnyder und Norbert Brunner führte. Das interne Ausstandsverfahren, das geführt wurde, wurde mit Entscheidung vom 18. April 2019 mit Abweisung des Ausstandsbegehrens von Herrn Schnyder entschieden. Für den 8. Mai 2019 wurde ein Termin zur Beratung des Revisionsbegehrens von P.S. in der ursprünglich vorgesehenen Besetzung der Kammer angesetzt. Am Nachmittag des 7. Mai 2019 legte Herr Schnyder den übrigen Richtern ein Schreiben in deren Postfach. Darin vertrat er die Auffassung, dass der Entscheid im internen Ausstandsverfahren mangels Mitteilung an die Parteien ein Nicht-Urteil sei. Aufgrund der Nichtigkeit könne am darauffolgenden Tag auch kein Entscheid in der Hauptsache ergehen. Für den 8. Mai 2019 trug er einen Ferientag ein und erschien entsprechend nicht zu der angesetzten Beratung. An Stelle der Beratung führte das Gesamtgericht (ohne Herrn Schnyder) eine Sitzung durch, an der folgende Beschlüsse gefasst wurden: Es wird festgestellt, dass Herr Schnyder in dem Revisionsverfahren keine Funktion hat und die Parteien dieses Verfahrens nicht kontaktieren darf (Ziff. 1). Er wird als beisitzender Richter in dem Revisionsverfahren ersetzt (Ziff. 2). In einer separaten Eingabe wird der KJS ein Gesuch um Amtsenthebung von Herrn Schnyder gestellt werden (Ziff. 3).

13 Die Details, wie es zu diesen einzelnen Schritten gekommen ist, wurden unterschiedlich dargestellt. Für die KJS sind folgende Umstände erstellt.

## 1. **Beratung im Mai 2018 bis zur Kenntnisnahme des Dispositivs durch Kantonsrichter Peter Schnyder**

14 Von der Beratung am 15. Mai 2018 wurde kein Protokoll erstellt. Nach der Erstellung des Entwurfs vom 6. August 2018, aber noch vor der Mitteilung des Urteils am 20. August 2018 fand der zuständige Aktuar in den Akten des Verfahrens eine Abtretungserklärung des Erben P.S. Darin tritt dieser seinen Erbteil seinem damaligen und mittlerweile verstorbenen Rechtsanwalt C. ab. Der Aktuar zeigte die aufgefundene Erklärung Kantonsgerichtspräsident Brunner. Dieser wies den Aktuar an, die Abtretungserklärung in das Urteil und das Dispositiv aufzunehmen, was er tat. Die übrigen Richter wurden über den Vorgang nicht informiert und das Urteil wurde in der geänderten Form den Parteien am 20. August 2018 eröffnet.

15 Es war üblich, dass an Beratungen die Urteilsbegründung und das Dispositiv nicht ausformuliert festgelegt wurden. Allerdings konnte die zuständige Kammer über die Abtretungserklärung am 15. Mai 2018 überhaupt nicht beraten, weil sie zu dem Zeitpunkt keinem der Beteiligten bekannt war.

16 Erst nach Eingang des Revisionsgesuchs im Januar 2019 und der Zirkulation der Akten nahm Kantonsrichter Schnyder Kenntnis vom entsprechenden Dispositiv des am 20. August 2018 mitgeteilten Urteils. Er ging daraufhin zum zuständigen Aktuar und zum Vorsitzenden, Herr Brunner, und es kam zu Auseinandersetzungen.

## 2. **Gerichtsinterne Stellungnahmen und Beschlüsse bis zum 21. März 2019**

17 Peter Schnyder stellte sich im Anschluss auf den Standpunkt, das Berufungsurteil vom 15. Mai 2018 sei nichtig, weil das den Parteien am 20. August 2018 eröffnete Urteil nicht mit dem am 15. Mai 2018 tatsächlich gefällten Urteil übereinstimme. Aufgrund dessen verlangte er im Revisionsverfahren den Ausstand des Aktuars und von Norbert Brunner. Letzterer stellte seinerseits Ausstandsanzeigen. An der Gerichtssitzung vom 21. März 2019 wurde einstimmig beschlossen, sämtliche Ausstandsanzeigen durch die drei Richter beurteilen zu lassen, welche nicht von einer solchen betroffen waren.

## 3. **Internes Ausstandsverfahren bis zum Entscheid am 18. April 2019**

18 Das mit Zustimmung von Herrn Schnyder gebildete Ausstandsgremium nahm das Verfahren an die Hand, lud die beiden Anzeigersteller zur Vernehmlassung ein, informierte aber nicht die Parteien des Revisionsverfahrens. Mit Entscheid vom 18. April 2019 wurde die Ausstandsanzeige von Herrn Schnyder abgewiesen, während in Bezug auf seinen eigenen Ausstand das Gericht zum Schluss kam, dass überhaupt keine Ausstandsanzeige vorliege und darauf nicht weiter einzugehen sei. Der Entscheid wurde Herrn Brunner und Herrn Schnyder brevi manu mitgeteilt. Nach Ansicht des Ausstandsgremiums sollte das Revisionsverfahren in der ursprünglich vorgesehenen Besetzung weiter geführt werden.

#### 4. **Ausstandsentscheid vom 18. April 2019 und Reaktionen bis zum Beschluss des Gesamtgerichts am 8. Mai 2019**

19 Nach der Eröffnung des Ausstandsentscheids vom 18. April 2019 bis zu seinem Schreiben vom 7. Mai 2019 hat sich Kantonsrichter Schnyder zum Ausstandsverfahren und dem Entscheid nicht aktenkundig geäußert. Entsprechend setzte Kantonsgerichtspräsident Brunner einen Beratungstermin für das Revisionsverfahren in der Erbsache P.S. an und versandte die entsprechenden Einladungen. Am Nachmittag des 7. Mai 2019 legte Herr Schnyder das genannte Schreiben in die interne Post, trug für den nächsten Tag „frei“ in den Ferienkalender ein und erschien an dem Tag auch nicht am Kantonsgericht.

20 Inhalt des Schreibens war im Wesentlichen, dass der Ausstandsentscheid den Parteien des Revisionsverfahrens nicht mitgeteilt wurde und deshalb nichtig sei. Damit sei nicht gültig über den Ausstand des Vorsitzenden befunden worden und es könne in dieser Sache keine Sitzung unter dessen Vorsitz am 8. Mai 2019 stattfinden. Für einen neuen Entscheid fehle dem „Ausschuss mittlerweile die sachliche Kompetenz und den einzelnen Mitgliedern die richterliche Unabhängigkeit“. Als Vorsitzender der fraglichen Kammer ziehe Herr Schnyder die Verfahrensleitung an sich und er werde die Parteien über die Geschehnisse informieren. Herr Schnyder hat beim Bundesgericht beantragt, es sei die Nichtigkeit des Ausstandsentscheids vom 18. April 2019 festzustellen. Das Bundesgericht ist auf die Beschwerde wegen Fristversäumnisses aber nicht eingetreten.

#### 5. **Beschluss des Gesamtgerichts am 8. Mai 2019 und Kontext**

21 Aufgrund des Nicht-Erscheinens von Peter Schnyder wurde am 8. Mai 2019 spontan eine Sitzung des Gesamtgerichts – ohne Kantonsrichter Schnyder – abgehalten. Das Vorgehen von Herrn Schnyder, sein Fernbleiben und sein Schreiben, wurden als inkorrekt und unkollegial empfunden. Die ersten beiden Ziffern, welche das Verfahren P.S. betreffen, wurden von Kantonsrichter Schnyder beim Bundesgericht angefochten. Das Bundesgericht hat den Beschluss des Gesamtgerichts vom 8. Mai 2019 in dieser Hinsicht aufgehoben und die Sache zur neuen Entscheidung im Sinne der Erwägungen an das Kantonsgericht zurückgewiesen, weil der Beschluss nicht genügend begründet war. Die dritte und letzte Ziffer des Beschlusses vom 8. Mai 2019 sieht vor, dass ein Antrag auf Amtsenthebung von Herrn Schnyder eingereicht wird, was am 5. Juni 2019 geschah.

#### 6. **Revisionsentscheid vom 29. Mai 2019**

22 Am 29. Mai 2019 wurde über das Revisionsgesuch des P.S. befunden und auf Nicht-Eintreten entschieden. Der Sachverhaltsdarstellung dieses Entscheids ist zu entnehmen:

„Mit Urteil vom 15. Mai 2018, mitgeteilt am 20. August 2018, hat das Kantonsgericht von Graubünden eine Berufung des [P.S.] dahingehend gutgeheissen, dass der angefochtene Entscheid des Bezirksgerichts Maloja vollumfänglich

aufgehoben wurde [...] Unter anderem wurde festgehalten, dass gestützt auf den Abtretungsvertrag [...] der Anteil des P.S. ab dem beim Regionalgericht Maloja hinterlegten Betrag an die Erben des [C.] sel. auszubezahlen sei.“

## **B. Praxis der nachträglichen Anpassungen im Allgemeinen**

23 Die KJS kommt zum Schluss, dass am Kantonsgericht von Graubünden bei der Urteilsfällung im Rahmen von Beratungen und auf Grundlage eines Referats folgende Praxis bestand: Das Referat und die Akten zirkulierten, so dass vor der Beratung Aktenkenntnis bei den Richtern hergestellt werden konnte. Anlässlich dieser Beratungen wurden die Grundsätze der Begründung und des Entscheids in der Sache beschlossen. Von dem an diesem Tag Diskutieren und den Beschlüssen wurde kein Protokoll erstellt. Der Vorsitzende und der Aktuar arbeiteten das Urteil aus. Dabei konnte es – aufgrund der nur rudimentären Beschlüsse der Beratung – zu Anpassungen und Ergänzungen sowohl in der Begründung als auch am Entscheid kommen. Es lag in der Verantwortung des jeweiligen Vorsitzenden zu beurteilen, ob die Kammer nochmals zusammengerufen wurde, um das Urteil in seiner definitiven Form zu beschliessen. Erst wenn das Dispositiv fertig ausgearbeitet war, wurde ein „Protokoll“ erstellt, in welches dieses Dispositiv aufgenommen, das mit dem Datum der Beratung versehen und in die Akten genommen wurde. Dann wurde das Urteil mitgeteilt. Richtlinien oder klare Grenzen für diese Praxis bestanden keine.

## **C. Folgen der Eskalation – Führung des Kantonsgerichts**

24 Im Hinblick auf die Führung hat sich ergeben, dass der Kantonsgerichtspräsident eher wenig führt. Einer der Gründe dafür ist die fehlende Kompetenz, Weisungen gegenüber Mitrichtern zu erteilen und sie notfalls mittels Sanktionen durchzusetzen. Bedenklich erscheint der KJS, dass ein Mitrichter in den Befragungen dafür hielt, dass man die KJS früher hätte informieren sollen. Tatsächlich wurde sie erst mit dem Antrag auf Amtsenthebung befasst, also einem Antrag auf Ergreifung des schärfsten Instruments, das sie zur Verfügung hat. Demgegenüber ist auch festzustellen, dass Herr Brunner am Kantonsgericht die Unterstützung der Richterschaft, des Aktuariats und der Kanzlei geniesst.

## **III. RECHTLICHES**

### **A. Richterpflichten**

25 Die Pflicht zur Aufgabenerfüllung ist die Hauptpflicht eines Richters. Im Kanton Graubünden werden die Richter auf gewissenhafte Pflichterfüllung vereidigt (Art. 6 Abs. 3 GOG). Die Hauptaufgabe stellt die Rechtsprechung dar, wobei diesbezüglich von Verfassungen wegen die Unabhängigkeit garantiert ist (Art. 191c und Art. 30 Abs. 1 BV sowie Art. 51 Abs. 1 KV). Zur korrekten Rechtsfindung gehört dabei die Einhaltung eines rechtmässigen Verfahrens. Die Geschäftsprüfungskommission der eidgenössischen Räte erblickte im Umstand, dass ein ehemaliger Präsident des früheren Kassationshofes des

Bundesgerichts ein Urteil auf dem Zirkulationsbogen als einstimmig gefällt deklariert hatte, obwohl nur eine Mehrheit, aber keine Einstimmigkeit vorlag, als Amtspflichtverletzung (vgl. BBI 2004 5647 ff.).

26 Für die Aufgabenerfüllungspflicht ist im Weiteren Art. 9 Abs. 1 GOG relevant, wonach der Instruktionsrichter das Verfahren bis zum Entscheid leitet (vgl. auch Art. 15 lit. b KGV). Sodann setzt die Tätigkeit der Rechtsprechung voraus, dass der Spruchkörper beschlussfähig ist (Art. 10 GOG) und alle Mitglieder eines Gremiums ihre Stimme abgeben (Art. 11 GOG), was deren Anwesenheit an den Verhandlungen voraussetzt. Sodann haben gemäss Art. 14 GOG die Aktuare das Protokoll über die Verhandlungen des Gerichts zu führen und das Urteil zu redigieren. Die Art. 23 ff. KGV konkretisieren die gesetzlichen Verfahrensvorschriften. So besagt Art. 24 KGV unter anderem, dass der Aktuar für den Urteilsentwurf oder einzelner Teile davon beigezogen werden kann. Ein Urteil kann ohne Beratung gefällt werden, wenn im Zirkulationsverfahren alle Richterinnen und Richter des Gremiums zugestimmt haben. Wird eine Beratung gemäss Art. 26 Abs. 1 KGV durchgeführt, nimmt ein Aktuar teil, der das Protokoll führt (Art. 26 Abs. 2 KGV). Die grundsätzliche Zuständigkeit des Actuars bedeutet aber nicht, dass er alleine dafür verantwortlich wäre, das Protokoll zu führen und das Urteil zu redigieren. Die Gesamtverantwortung bleibt beim zuständigen Gremium und insbesondere beim vorsitzenden Richter, dem die Instruktion zukommt.

27 Ebenfalls von Bedeutung ist die Treuepflicht, welche sich aus dem Sonderstatusverhältnis zum Staat ergibt (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016, N 450 ff.). Richter sind innerhalb und ausserhalb des Diensts gehalten, sich des besonderen Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, welche ihre amtliche Stellung erfordert. Dazu gehört insbesondere der korrekte Umgang mit dem Publikum aber auch mit dem Gerichtspersonal und dem Richterkollegium. Aufgrund des abgelegten Amtseids gilt für die Mitglieder des höchsten kantonalen Gerichts eine erhöhte Anforderung hinsichtlich der Sorgfalts- und Treuepflicht.

## **B. Folgen der Verletzung von Richterpflichten**

28 Neben die zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit tritt die sich aus dem Sonderstatusverhältnis ergebende disziplinarische Verantwortlichkeit (vgl. Art. 64 GOG). Diese wird in einem besonderen verwaltungsrechtlichen Verfahren beurteilt. Für das Verhängen einer Disziplinar massnahme müssen eine gesetzliche Grundlage und ein Disziplinarfehler vorliegen, das Verhältnismässigkeitsprinzip muss beachtet und der Betroffene muss zuvor angehört werden (SCHINDLER, Wer wacht über die Wächter des Rechtsstaats?, AJP 2003, S. 1017 ff., S. 1021, m.w.H.). Das Vorliegen eines Disziplinarfehlers muss nicht zur Bejahung einer Strafbarkeit führen und die Verneinung eines strafbaren Verhaltens schliesst einen Disziplinarfehler nicht aus. Deshalb kann neben dem verwaltungsrechtlichen auch ein strafrechtliches Verfahren zum selben Sachverhalt geführt werden und die Ergebnisse der beiden Untersuchungen hängen nicht unmittelbar voneinander ab.

## 1. Disziplinar massnahmen im Allgemeinen

29 Ihre Grundlage haben die allgemeinen Disziplinar massnahmen gegenüber Richtern am Kantonsgericht von Graubünden in den Art. 64 Abs. 1 lit. a, b und c GOG. Als Gesetz im formellen Sinn, kann das GOG auch Grundlage für schwere Eingriffe in die Rechtsstellung des Einzelnen bilden (vgl. Art. 36 Abs. 1 Satz 3 BV).

30 Die von Art. 64 Abs. 1 GOG verlangte Untersuchung und Anhörung ist in dem aufsichtsrechtlichen Verfahren gerade erfolgt. Darüber hinaus muss eine schuldhaft Pflichtverletzung gegeben sein (Art. 63 Abs. 2 lit. c GOG), wobei für eine tatbestandsmässige Handlung auf die erörterten Richterpflichten abzustellen ist. Subjektiv ist ein Verschulden erforderlich. Dieses setzt Schuldfähigkeit voraus, also die Kapazität, die Pflichtwidrigkeit des eigenen Tuns zu erkennen, sein Verhalten willensmässig zu steuern und nach den dienstlichen Pflichten auszurichten. Hinzu kommt das Bewusstsein der Pflichtwidrigkeit, diese hätte zumindest erkannt werden müssen. Schliesslich muss das pflichtgemässe Verhalten objektiv möglich und zumutbar gewesen sein. Als schuldhaft gilt eine vorsätzliche oder eine fahrlässige Pflichtverletzung (HINTERBERGER, Disziplinarfehler und Disziplinar massnahmen im Recht des öffentlichen Dienstes, St. Gallen 1986, S. 125 ff.).

31 Bei der Wahl der erforderlichen disziplinarischen Massnahme hat die Aufsichtsbehörde das Verhältnismässigkeitsprinzip (Art. 5 Abs. 2 BV und Art. 5 Abs. 2 KV) zu beachten. Ihr kommt ein gewisses Ermessen zu, wobei sie objektive und subjektive Elemente berücksichtigt. Mit Blick auf das Opportunitätsprinzip kann im Einzelfall auch auf die Verhängung einer Massnahme verzichtet werden (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, N 1517).

32 Die Wahrung der Verhältnismässigkeit wird dadurch ermöglicht, dass die Art. 63 Abs. 2 und Art. 64 Abs. 1 GOG als Kann-Bestimmungen ausgestaltet sind. Zudem nennt Art. 64 GOG unterschiedliche Massnahmen, die nach der Schwere des Verschuldens abgestuft sind.

33 Bei der Entscheidung, welche Disziplinar massnahme aufgrund der konkreten Situation verhältnismässig ist, können eine Reihe von Kriterien beigezogen werden: die objektive Schwere des Disziplinarfehlers, das subjektive Verschulden (Vorsatz und Fahrlässigkeit), die inneren und äusseren Beweggründe, die Stellung und Verantwortung des Pflichtigen sowie dessen bisheriges Verhalten (HINTERBERGER, S. 369 ff.). Schliesslich ist stets die richterliche Unabhängigkeit zu wahren.

## 2. Amtsenthebung im Besonderen

34 Die weitreichendste Disziplinar massnahme nach Art. 64 Abs. 1 lit. d GOG ist die Amtsenthebung. Gemäss Art. 7 Abs. 1 GOG kann ein Richter vor Ablauf der Amtsdauer seines Amtes enthoben werden, wenn er: vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat (lit. a); die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat (lit. b); wegen eines Verbrechens rechtskräftig



verurteilt wurde (lit. c) oder aus anderen schwerwiegenden Gründen als Mitglied eines Gerichts nicht mehr zumutbar erscheint (lit. d). Zuständig, um eine Amtsenthebung zu beschliessen, ist der Grosse Rat (Art. 69 Abs. 1 GOG), wobei die KJS das Verfahren instruiert. Vorliegend steht lit. a im Vordergrund.

35 Im Unterschied zu den übrigen Disziplinar massnahmen ist für die Amtsenthebung erforderlich, dass eine *schwere* Verletzung von Amtspflichten vorliegt, die mindestens *grobfahrlässig* begangen wurde (vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. a GOG). Nur eine besonders schwere Pflichtverletzung, die dem Richteramt Schaden zugefügt hat, kann eine Amtsenthebung und damit einen Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit rechtfertigen. Die Amtsenthebung hat Ausnahmecharakter (KIENER, Verfahren der Amtsenthebung von Richterinnen und Richtern der erstinstanzlichen Gerichte des Bundes, Gutachten vom 7. November 2007, VPB 2008 Nr. 25, S. 316 ff., S. 329 f. [im Folgenden: KIENER, Amtsenthebung]). Neben der institutionellen ist die persönliche Ebene zu berücksichtigen: Ein Amtsenthebungsverfahren stellt auch einen schweren Eingriff in die Rechte des Betroffenen dar (KIENER, Amtsenthebung, S. 330).

36 Aus den Materialien zu Art. 64 Abs. 1 lit. d und Art. 7 GOG ergeben sich keine Beispiele, welche konkrete Verfehlung zu einer Amtsenthebung führen könnte. Rechtsvergleichend kann auf das Gerichtsorganisationsgesetz des Kantons Jura hingewiesen werden. Art. 65 Abs. 2 (Loi d'organisation judiciaire; RSJU 181.1) bestimmt, dass eine schwere Amtspflichtverletzung namentlich die Unterlassung einer vom Gesetz vorgeschriebenen Amtshandlung (lit. a); der offensichtliche oder wiederholte Amtsmissbrauch (lit. b); die offensichtliche und klar nachgewiesene Parteilichkeit bei der Verfahrensleitung (lit. c) oder die schwere Beeinträchtigung der Würde des Amtes (lit. d) darstellen kann.

## **c. Amtspflichtverletzungen durch Kantonsgerichtspräsident Norbert Brunner**

### **1. Verhalten im Zusammenhang mit der Erbsache P.S.**

#### **1.1 Zustandekommen des Berufungsurteils**

37 Der Hauptvorwurf, der gegenüber Kantonsgerichtspräsident Brunner gemacht wird, richtet sich auf das Zustandekommen des Berufungsurteils vom 15. Mai 2018. Nach Auffinden der Abtretungserklärung durch den Aktuar hat Herr Brunner darauf verzichtet, nochmals eine Beratung oder eine Zirkulation anzusetzen. Er ging davon aus, dass das geänderte Dispositiv einzig eine Vollzugsanordnung an das Regionalgericht Maloja gewesen sei. Zudem lässt er wiederholt vorbringen, dass er aufgrund der am Kantonsgericht geübten Praxis zuständig dafür war, das Dispositiv ohne die übrigen Richter festzulegen.

38 Die KJS hat erhebliche Zweifel an dieser Ansicht. Vielmehr geht die schlussendlich eröffnete Dispositiv-Ziffer 1.a. über den Streitgegenstand hinaus, da P.S. im Berufungsverfahren ausdrücklich die Bezahlung des Erbteils an sich selbst beantragte. Dieser Antrag erfolgte nachdem die Abtretungserklärung bereits erstellt war. Hätte P.S. gewollt, dass sie berücksichtigt wird, hätte er

einen anderen Antrag gestellt. Dies hat er aber nicht getan und trotzdem beinhaltet das definitive Urteilsdispositiv die Bezahlung an die Erben C. Die geltend gemachte Verletzung der Dispositionsmaxime erscheint deshalb plausibel.

- 39 Es liegt demnach eine Änderung des Dispositivs vor, für die nach Art. 10 GOG eine neue Beratung oder mindestens eine Zirkulation hätte angesetzt werden müssen. Eine Delegation der Entscheidungsbefugnis an den Vorsitzenden und Aktuar hat keine Grundlage im Gesetz. Soweit sich Herr Brunner auf Art. 18 Abs. 3 GOG und Art. 7 Abs. 2 lit. b Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGzZPO; BR 320.100) als Grundlage für sein Vorgehen beruft, erscheint dies unzutreffend und widersprüchlich. Die genannten Bestimmungen betreffen die einzelrichterlichen Kompetenzen in klaren Fällen: Der Fall war aber gerade nicht klar, sonst wäre kaum von Beginn an eine Beratung angesetzt und an dieser das Referat umgestossen worden. Gleiches gilt für Art. 4 Abs. 1 lit. d EGzZPO. Er trifft eine Regelung für die erstinstanzlichen Regionalgerichte und nicht für das Kantonsgericht. Im Übrigen bezieht er sich auf die Vollstreckung – ein Begriff, der in der Schweizerischen Zivilprozessordnung geregelt ist (Art. 335 ff. ZPO). Nach dieser ist ein Entscheid erst vollstreckbar, wenn er rechtskräftig oder seine vorzeitige Vollstreckbarkeit bewilligt worden ist (Art. 336 Abs. 1 ZPO). Beides lag im Zeitpunkt der Anpassung des Dispositivs unstreitig nicht vor.
- 40 Darüber hinaus ist eine Protokollierung der Beratung am 15. Mai 2018 unterblieben, obwohl Art. 14 Abs. 1 GOG vorschreibt, dass der Aktuar das Protokoll über die Verhandlungen des Gerichts führt (vgl. auch Art. 26 Abs. 2 KGV). Dies kann auch dem vorsitzenden Richter, Norbert Brunner, zum Vorwurf gemacht werden, da die Gesamtverantwortung für die korrekte Protokollierung beim Richterghremium und insbesondere bei ihm lag.
- 41 Insgesamt wurden die Bestimmungen über ein rechtskonformes Verfahren und damit die Pflicht zur ordnungsgemässen Aufgabenerfüllung als Richter verletzt. Der Kantonsgerichtspräsident hätte nach Auffassung der KJS mindestens erkennen müssen, dass eine Änderung des Dispositivs ohne nochmalige Konsultation der zuständigen Kammer nicht zulässig ist, zumal der Parteiantrag des P.S. klar formuliert war. Ebenso hätte er erkennen müssen, dass ein erst nachträglich erstelltes Protokoll Art. 26 Abs. 2 KGV verletzt. Ein pflichtgemässes Verhalten von Herrn Brunner wäre möglich und zumutbar gewesen. Die Pflichtverletzung ist insoweit mindestens eventualvorsätzlich erfolgt.
- 42 Da mit dem Dispositiv der Kern der hoheitlichen Tätigkeit der Justiz betroffen ist, handelt es sich nach Einschätzung der KJS um einen objektiv schwerwiegenden Fehler. Hinzu kommt die äusserst herausgehobene Stellung des Kantonsgerichtspräsidenten. Zu Gunsten von Herrn Brunner ist zu berücksichtigen, dass wohl eine entsprechende Praxis hinsichtlich der nachträglichen Anpassungen bestanden hat, die zur Überzeugung geführt hat, dies sei rechtmässig. Ebenfalls miteinzubeziehen ist, dass es Sache der Parteien gewesen wäre, das Urteil anzufechten, was unterblieben ist. Im Übrigen ist dieses Verfahren das erste dieser Art, welches die KJS in der sehr langjährigen Tätigkeit

von Norbert Brunner im Dienste der Bündner Justiz führen musste. Insgesamt handelt es sich gleichwohl um eine ernsthafte Pflichtverletzung.

## 1.2 Internes Ausstandsverfahren

43 Bezüglich dieses Verfahrens hält die KJS fest, dass der Grundsatz der Justizöffentlichkeit (Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BV) von grosser rechtsstaatlicher Bedeutung ist und den Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV erst zu gewährleisten vermag. Weiter ist festzustellen, dass weder die ZPO noch das EGzZPO noch das GOG ein rein internes Ausstandsverfahren ohne Einbezug der Parteien vorsehen.

## 1.3 Beschluss des Gesamtgerichts am 8. Mai 2019 und Kontext

44 Das äusserst kurzfristig zugestellte Schreiben von Kantonsrichter Schnyder am 7. Mai 2019 und sein Fernbleiben an der Sitzung vom 8. Mai 2019 stellen ihrerseits sehr ernsthafte Amtspflichtverletzungen dar. Es ist deshalb für die KJS nachvollziehbar, dass am 8. Mai 2019 stattdessen eine spontan angesetzte Sitzung des Gesamtgerichts stattgefunden hat und die entsprechenden Beschlüsse gefasst wurden.

## 1.4 Zustandekommen des Revisionsentscheids

45 Bezüglich des Revisionsentscheids vom 29. Mai 2019, bei welchem Norbert Brunner den Vorsitz hatte, steht der Vorwurf im Raum, dass der Entscheid zumindest unterstelle, am 15. Mai 2018 habe die Abtretungserklärung vorgelegen und die Kammer habe an diesem Datum darüber befunden, sie in das Urteil aufzunehmen.

46 Die diesbezügliche Sachverhaltsdarstellung ist nach Meinung der KJS offensichtlich tatsachenwidrig – die Abtretungserklärung lag der zuständigen Kammer am 15. Mai 2018 nicht vor. Als Vorsitzender lag es in der Verantwortung von Herrn Brunner, den Revisionsentscheid zu instruieren und vorzubereiten (Art. 9 GOG und Art. 23 KGV). Es erscheint der KJS einleuchtend, dass mittels der tatsachenwidrigen Sachverhaltsdarstellung versucht wurde, das in der Zwischenzeit als problematisch eingestufte Vorgehen im Zusammenhang mit dem Berufungsurteil zu verschleiern. Hierin ist wiederum eine Verletzung der Pflicht zur rechtmässigen Aufgabenerfüllung zu sehen. Kantonsgerichtspräsident Brunner weist den Vorwurf der Verschleierung von sich, aber es bleibt die Tatsache, dass die Erstellung des Referats, die Leitung der Beratung und die Endredaktion des Revisionsentscheids vom 29. Mai 2019 bei ihm lag und dieser den Sachverhalt unrichtig wiedergibt.

47 Spätestens nach der Eskalation der Auseinandersetzungen mit Kantonsrichter Schnyder rund um die Erbsache P.S. hätte Kantonsgerichtspräsident Brunner erkennen müssen, dass sein Vorgehen im Zusammenhang mit der Änderung des Dispositivs problematisch war und er deshalb nicht geeignet ist, im Revisionsverfahren sein eigenes Verhalten zu überprüfen. Daran ändert nichts, dass der Entscheid des ad hoc eingesetzten Ausstandsgremiums bei ihm keinen Ausstandsgrund erkannte. Die Gründe, welche zum Ausstand führen, sind überwiegend innerlicher Natur, so dass die Frage der Befangenheit primär der

Selbstkontrolle jedes Richters unterliegt. Es wäre für Norbert Brunner ohne weiteres möglich und zumutbar gewesen, sich aus dem Revisionsverfahren zurückzuziehen. Stattdessen wurde es benutzt, um heute vorbringen zu können, der entsprechende Entscheid heisse das Berufungsurteil im Nachhinein gut. In diesem eigennützigen Vorgehen liegt eine weitere objektiv und subjektiv schwer wiegende Verletzung der Aufgabenerfüllungspflicht.

48 Wie schon beim Berufungsurteil sind bei der Abwägung die besondere Stellung des Kantonsgerichtspräsidenten, die wohl tatsächlich vorhandene innere Überzeugung, die Untätigkeit der Parteien hinsichtlich der Anfechtung des Entscheids und das bisherige Verhalten von Norbert Brunner im Dienste der Bündner Rechtsprechung einzubeziehen. Insgesamt ist eine sehr ernsthafte Pflichtverletzung von Kantonsgerichtspräsident Brunner erstellt.

## 2. Praxis der nachträglichen Anpassungen

49 Die geschilderte Praxis der nachträglichen Anpassungen von Dispositiven und Begründungen weist nach Ansicht der KJS Schwächen auf und entspricht nicht den Anforderungen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Deshalb hat die KJS am 25. März 2020 gegenüber dem Kantonsgericht von Graubünden eine Reihe von Empfehlungen und Weisungen ausgesprochen. Darin wird insbesondere festgehalten, dass das gesamte Dispositiv und die definitive Urteilsbegründung vom zuständigen Richter oder vom gesamten zuständigen Richterorgnium beschlossen werden muss.

## D. Folgen der Amtspflichtverletzungen von Kantonsgerichtspräsident Norbert Brunner

### 1. Amtsenthebung wegen schwerer Amtspflichtverletzung

50 Es ist erstellt, dass Norbert Brunner hinsichtlich des Berufungsurteils vom 15. Mai 2018 das Ansetzen einer zweiten Beratung unterlassen und eigenmächtig das Dispositiv angepasst hat. Dabei ist das am 15. Mai 2018 tatsächlich Besprochene und Beschlossene nicht mehr nachvollziehbar, weil davon kein Protokoll erstellt wurde. Zudem ist erstellt, dass im Revisionsentscheid vom 29. Mai 2019 ein tatsachenwidriger Sachverhalt aufgenommen wurde. Für dessen Redaktion war wiederum Herr Brunner hauptverantwortlich und die KJS muss aus diesem Vorgehen schliessen, dass es ihm vor allem darum ging, sein Vorgehen aus dem Jahr 2018 im Nachhinein zu verschleiern. Hierin sind sehr ernsthafte Verletzungen der Pflicht zur rechtmässigen Ausübung des Richteramts zu erblicken, die objektiv und subjektiv schwer wiegen.

51 Das Unterlassen einer vom Gesetz gebotenen Amtshandlung könnte als schwere Amtspflichtverletzung qualifiziert werden. Zu Gunsten von Herrn Brunner wirken sich allerdings die äusseren Umstände und sein bisheriges Verhalten in der langjährigen Tätigkeit für die Bündner Justiz aus. Dieses Verfahren ist das erste Mal, dass sich die KJS mit einer Amtspflichtverletzung von Kantonsgerichtspräsident Brunner befassen muss und eine solche erstellt

wird. Zudem ist das Verhalten von Herrn Brunner zu einem nicht unwesentlichen Teil auf die bisher geübte Praxis am Kantonsgericht von Graubünden zurückzuführen.

52 Insgesamt kann diese erste Verfehlung von Kantonsgerichtspräsident Brunner nicht als schwerste Verletzung von Amtspflichten, die dem Richteramt Schaden zugefügt hat, eingestuft werden. Eine Amtsenthebung gestützt auf Art. 7 Abs. 1 lit. a GOG kommt nach Ansicht der KJS nicht in Betracht. Für die Amtsenthebung eines Kantonsrichters wäre aber ohnehin nicht die KJS, sondern der Grosse Rat zuständig (Art. 69 Abs. 1 GOG).

## 2. Disziplinarische Massnahme

53 Die festgestellte Amtspflichtverletzung wurde als sehr ernsthaft eingestuft. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass gegen Norbert Brunner in seiner langjährigen Tätigkeit noch nie eine ernsthafte aufsichtsrechtliche Anzeige eingegangen ist oder eine Disziplinar massnahme ausgesprochen werden musste. Ebenso sprechen die äusseren Umstände zu seinen Gunsten.

54 Insgesamt sind das Verschulden und die objektive Schwere der Pflichtverletzung als zu gravierend einzustufen, um in Anwendung des Opportunitätsprinzips auf eine Disziplinar massnahme zu verzichten. Die mildernden Gründe sprechen allerdings dafür, in der Kaskadenordnung von Art. 64 Abs. 1 GOG das Erste der zur Verfügung stehenden Mittel zu ergreifen. Es ist deshalb in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 lit. a GOG ein Verweis auszusprechen. Dies wird mit dem Hinweis verbunden, dass im Wiederholungsfall die festgestellte Verfehlung erschwerend berücksichtigt würde und die KJS es kaum mehr bei einem blossen Verweis bewenden lassen könnte.

55 Anzufügen ist, dass mit der Durchführung der Erneuerungswahl der Kantonsrichter am 27. August 2020, bei der Dr. Norbert Brunner auf eine erneute Kandidatur verzichtet hat, eine Wahlempfehlung der KJS obsolet wurde.

Chur, 8. Oktober 2020